



# Gemeinde Rietz

Kluibenschedlstraße 7

6421 Rietz

## Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags der Gemeinde Rietz

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rietz vom 03.12.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBL. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

#### **Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz**

Die Gemeinde Rietz erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,42423 v.H. des für die Gemeinde Rietz von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBL. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Rietz mit Beschluss vom 30.03.2012 außer Kraft.

Gemeinde Rietz, am 04.12.2015

Für den Gemeinderat



Ing. Gerhard Krug  
Bürgermeister

angeschlagen am: 04.12.2015

abgenommen am: 21.12.2015